

99088017016000

Ersatzschule Anerkennung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001955472/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088017016000
Leistungsbezeichnung I	Ersatzschule Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung einer Ersatzschule beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/en/gesetz-ueber-das-privatschulwesen-und-den-privatunterricht-privatschulgesetz-vom-3-juli-1956-156902?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/en/bremisches-schulgesetz-bremschulg-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-28-juni-2005-175324?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#top
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/en/kostenverordnung-der-bildungsverwaltung-bikostv-vom-10-januar-2017-156256?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Teaser

Informieren Sie sich hier, wie Sie die Genehmigung einer Ersatzschule beantragen können.

Volltext

Eine genehmigte Ersatzschule kann einen Antrag auf Anerkennung stellen. Mit der Anerkennung einer privaten Ersatzschule geht das Recht einher, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemein für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.

Die Anerkennung einer privaten Ersatzschule kann bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden, sofern die Schule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd, das heißt in der Regel mindestens 3 Jahre ununterbrochen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt.

Mit der Anerkennung einer privaten Ersatzschule geht das Recht einher, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemein für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Für das Anerkennungsverfahren muss die unterrichtliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I sowie auf das Abitur der Schule die Gewähr dafür

Modul	Sachverhalt
	bieten, dass dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt werden. Für das Anerkennungsverfahren muss gewährleistet sein, dass die Ersatzschule dauernd die an öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt.
Kosten	Es gibt die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV). Die Verwaltungsgebühr ist abhängig davon, wie zeitaufwendig die Antragsbearbeitung ist.
Verfahrensablauf	Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Senatorin für Kinder und Bildung werden diese auf Vollständigkeit geprüft. Sollten noch Unterlagen fehlen, erhalten Sie darüber eine Mitteilung. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist eine ganzheitliche und abschließende Bearbeitung möglich. Zur Prüfung des Antrags auf Anerkennung werden Fachdienststellen der Senatorin für Kinder und Bildung beteiligt. So zum Beispiel zur Frage, ob die schulinternen Curricula den Anforderungen genügen. Daneben werden u.a. auch die Anforderungen an die Qualität der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II im Vergleich zu den öffentlichen Schulen geprüft.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe.
Frist	Für die Allgemeinbildung gilt: Antragstellung (inklusive der Antragsunterlagen): bis 30.09. des Kalenderjahres vor dem Jahr der gewünschten Anerkennung Hinweis: Die Anerkennung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Für die berufliche Bildung gilt: Antragstellung (inklusive der Antragsunterlagen) spätestens 8 Monate vor Beginn der gewünschten Anerkennung/ Beginn der Ausbildung
weiterführende Informationen	https://www.service.bremen.de/genuehmigung-einer-ersatzschule-im-bundesland-bremen-beantragen-183774
Hinweise	Für die Prüfung einer möglichen Anerkennung sind grundsätzlich folgende Unterlagen für den

Modul

Sachverhalt

allgemeinbildenden Bereich notwendig:

- Nachweis über die Umsetzung der Stundentafeln der jeweiligen Schulart und des jeweiligen Bildungsganges
 - Zustimmung der Schule zur Erhebung von Leistungsdaten zu Abschlüssen und Übergängen durch die Senatorin für Kinder und Bildung (z.B. von Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen)
 - Schulinterne Curricula der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Naturwissenschaften, Gesellschaft und Politik der Sekundarstufe I, ggf. weitere auf Anforderung
 - Schulinterne Curricula der Einführungs- und Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe aller Fächer
 - Vorlage von Klausuren der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Überprüfung der schriftlichen Leistungen (hinsichtlich der Aufgabenstellung, Erwartungshorizonte, Schüler:innenarbeiten)
 - Vorlage von Nachweisen über Fortbildungen der Lehrkräfte
 - Vorlage von Musterzeugnissen

Zudem können Hospitationen durch die Senatorin für Kinder und Bildung in ausgewählten Jahrgängen erfolgen.

Für den berufsbildenden Bereich gilt:

- Nachweise über die Umsetzung der Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs
 - Zustimmung der Schule zur Erhebung von Leistungsdaten zu den Abschlüssen durch die Senatorin für Kinder und Bildung
 - Vorlage von Nachweisen über Fortbildungen der Lehrkräfte
 - Vorlage von Musterzeugnissen auf der Grundlage der Zeugniserlasse

Zudem können Hospitationen durch die Senatorin für

Modul	Sachverhalt
	Kinder und Bildung erfolgen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anerkennung einer Ersatzschule beantragen • Eine genehmigte Ersatzschule kann einen Antrag auf Anerkennung stellen. • Die Anerkennung einer privaten Ersatzschule kann bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden. • Die Schule muss die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd, das heißt in der Regel mindestens 3 Jahre ununterbrochen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt. • Mit der Anerkennung geht das Recht einher, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemein für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten. • Zuständig: SKB Referat 22
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen